

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

26. Februar 1948.

Umtauschbedingungen nach dem Währungsschutzgesetz.133/A.B.
zu 168/JAnfragebeantwortung.

In Beantwortung der Anfrage der Abg. Waldbrunner, Probst und Genessem vom 21. Jänner 1948, betreffend Umtauschbedingungen nach dem Währungsschutzgesetz, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. Zimmermann mit:

Davon ausgehend, dass durch die Ablieferung von Nutzvieh eine Erhöhung der Schlachtviehlieferung ermöglicht wurde, sieht der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses zur Vorlage des Währungsschutzgesetzes vom 19. Dezember 1947 vor, dass die Geldbeträge für Rinder, die auf Grund der Viehumlage verkauft werden mussten und für die ein Schlusschein vorhanden ist, in ihrer Behandlung den im § 5, Abs. (1) und (2), genannten Schlachtvieherlösen gleichgestellt werden, auch wenn diese Rinder vorläufig noch anderweitig benutzt werden (Stenographisches Protokoll der 64. Sitzung des Nationalrates, S. 1706). Im Sinne dieses als Interpretation des Gesetzgebers anzusprechenden Berichtes sowie diesbezüglich geführter Besprechungen mit den Vertretern der beiden Regierungsparteien wurde in einem Durchführungsanlass vom 26. Dezember 1947 angeordnet, dass "Schlusscheine über abgeliefertes Nutz- oder Zuchtvieh - das von der Begünstigung nach § 5 grundsätzlich ausgeschlossen ist - wie Schlusscheine über Schlachtvieh zu behandeln sind, wenn eine Bestätigung der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft erbracht wird, dass das abgelieferte Vieh bestimmt war, nach Auffütterung geschlachtet zu werden, oder dass es als Ersatz für zusätzlich abgeliefertes Schlachtvieh abgeliefert werden musste".

Für alle sonstigen Ablieferungen von Nutzvieh ist die Begünstigung nach § 5 nicht vorgesehen. Im übrigen wurden die Finanzbehörden ausdrücklich darüber unterrichtet, dass die Ablieferung "nur Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Kartoffel, Zuckerrüben, Wintergemüse und Schlacht- und (Stech)vieh betreffen darf".

Aus diesen Ausführungen geht hervor

1. dass eine Erweiterung über den Rahmen der im Währungsschutzgesetz erschöpfend aufgezählten landwirtschaftlichen Produkte, für deren Erlös ein begünstigter Umtausch gestattet wird, nicht erfolgt,
- 2.) dass die Behauptung, dass der Erlös für abgeliefertes Nutzvieh allgemein nach dem Verhältnis 1:1 umgetauscht wird, unrichtig ist.

-.-.-.-.-.-